

# RS Vwgh 1997/11/24 96/17/0468

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/17/0440 97/17/0441 97/17/0442

## Rechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag ist auch dann nicht entbehrlich, wenn der Berufungswerber meint, aus den zahlreichen, bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahren müsse ohnedies bekannt sein, auf welche Gründe die behauptete Rechtswidrigkeit gestützt werde. Da diesfalls ein unbehebbarer Mangel der Berufung vorliegt, erfolgt die Zurückweisung der Berufung zu Recht.

## Schlagworte

Formgebrennen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170468.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>